



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

Regionalplan Mittlerer Oberrhein

Gesamtfortschreibung

Kurzfassung

ENTWURF (Stand Feb. 2021)

57
2137

2137 qkm · 57 Gemeinden

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Einführung	3
Der Regionalplan	3
Grundlagen.....	3
Plangebiet.....	3
Planelemente	3
Beteiligungsverfahren	4
Wesentliche Inhalte	6
Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region“	6
Kapitel 2 „Regionale Siedlungsstruktur“	6
Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“	7
Kapitel 4 „Regionale Infrastruktur“	9
Umweltbericht.....	9
Anhang: Bekanntmachung.....	11

Einführung

Der Regionalplan

Die Regionalplanung in Deutschland stimmt die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander ab, löst Raumnutzungskonflikte und trifft Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raums. Der Regionalverband als Planungsträger beschließt den Regionalplan. Er konkretisiert die Grundsätze der Bundesraumordnung und die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg. Regionalplanung nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen staatlicher Raumordnung und kommunaler Bauleitplanung ein.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein bildet die Grundlage für die räumliche Entwicklung der Region. In diesem werden für einen Planungshorizont von etwa 15 Jahren die künftigen Anforderungen an den Raum rechtsverbindlich festgelegt. Seine Plansätze möchten die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit den ökologischen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führen (Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung).

Der Regionalplan formt die im Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsplan (LEP BW 2002) und in fachlichen Entwicklungsplänen festgelegten Vorgaben räumlich und sachlich aus. Er stellt einen querschnittsorientierten koordinierenden Handlungsrahmen für die Bereiche Siedlung, Freiraum, Wirtschaft und Infrastruktur dar und formuliert verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung und die Träger raumbedeutsamer Vorhaben.

Der derzeit gültige Regionalplan Mittlerer Oberrhein trat im Jahr 2003 in Kraft. Seine planerischen Grundlagen datieren somit in wesentlichen Teilen aus dem Ende der 1990er-Jahre. Geänderte Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung in der Region, aktuellere und verbesserte bzw. neue Daten zur Umwelt und zur Siedlung, veränderte gesetzliche Grundlagen, neue Anforderungen der zwischenzeitlich weiter entwickelten Rechtsprechung und neue oder veränderte Planungsthemen wie die Wohnraumversorgung, die Energiewende, der Klimawandel und der Biotopverbund sprechen dafür, den Regionalplan im Gesamten fortzuschreiben.

Am 07.12.2016 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein den Aufstellungsbeschluss für die Gesamtfortschreibung des

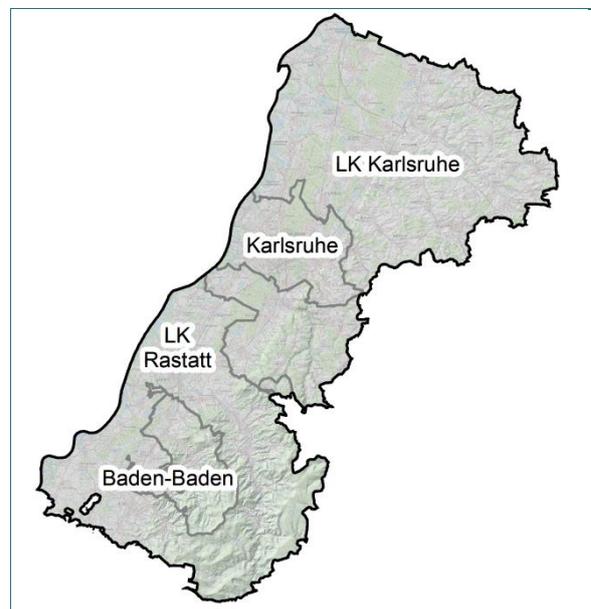
Regionalplans gefasst. Am 13.01.2021 hat der Planungsausschuss den Anhörungsentwurf gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und der abschließenden Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird der Regionalplan von der Verbandversammlung als Satzung beschlossen und hat damit den Charakter einer Rechtsnorm. Er wird durch die Oberste Landesplanungsbehörde (derzeit: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg) genehmigt und tritt nach der anschließenden Verkündung in Kraft.

Grundlagen

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein umfasst die Landkreise Karlsruhe und Rastatt sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden.



Das Plangebiet

Die Region Mittlerer Oberrhein umfasst damit auf einer Fläche von 2.137 km² in insgesamt 57 Städten und Gemeinden mit zusammen etwa 1,06 Mio. Einwohnern sowie 582 tsd. Erwerbstätigen.

Planelemente

Die Planaussagen unterscheiden sich aufgrund ihrer rechtlichen Verbindlichkeit erheblich. Sie enthalten Ziele, Grundsätze, Vorschläge und nachrichtliche

Übernahmen. Am Rande des Textes vermerkt der Plan für jede einzelne Planaussage ihre Einstufung als Ziel (Z), Grundsatz (G), Vorschlag (V) oder nachrichtliche Übernahme (N).

Ziele der Raumordnung

Ziele (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Entscheidend für die Zielqualität ist die landesplanerische Letzt-Entscheidung. Nachfolgende Träger der räumlichen oder fachlichen Planung sind an diese Entscheidung strikt gebunden.

Grundsätze der Raumordnung

Dagegen besitzen die Grundsätze der Raumordnung eine geringere Bindungskraft für die nachgeordneten Entscheidungsträger. Grundsätze (G) sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die nachgeordneten, konkreteren Entscheidungsebenen müssen die Grundsätze berücksichtigen. Bei einer Abwägungsentscheidung, beispielsweise in einem Bebauungsplan, gehören die Grundsätze der Raumordnung zum Abwägungsmaterial. Der nachgeordnete Plangeber muss sich mit den Inhalten der Grundsätze beschäftigen, er darf aber, wenn und soweit er überwiegende Gründe besitzt, von ihnen abweichen und anderen öffentlichen Belangen ganz oder teilweise den Vorrang geben.

Vorschläge

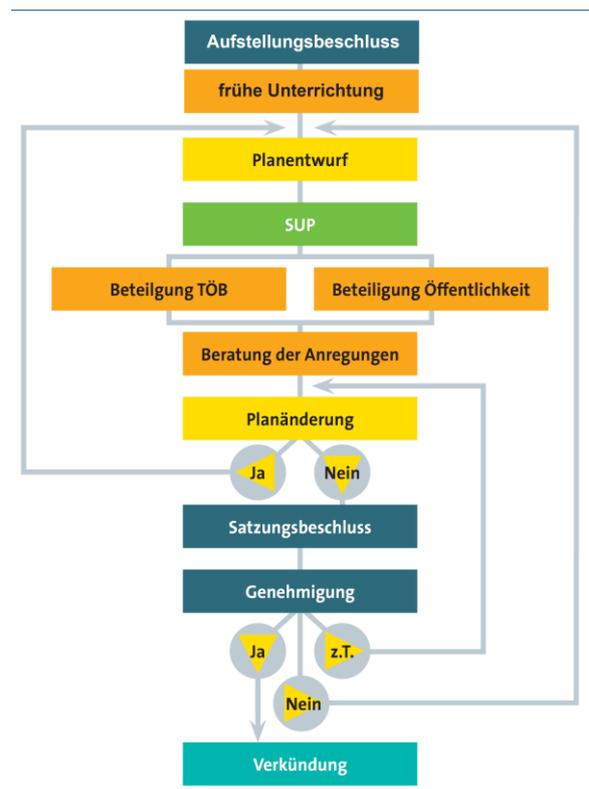
Vorschläge (V) sind raumordnerische Aussagen ohne rechtliche Bindungswirkung. Die weiteren Planungsebenen können die Vorschläge zur Kenntnis nehmen, sie müssen sich aber nicht unbedingt weiter mit ihnen auseinandersetzen.

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen (N) enthalten Hinweise auf (verbindliche) Regelungen in anderen Rechtsnormen. Im Vordergrund stehen die vielen Pläne der Umweltfachverwaltungen. Soweit sie verbindlich sind, enthalten sie raumrelevante Festsetzungen, die für die Raumnutzung unmittelbare Wirkungen haben. Besonders wichtig ist der flächenbezogene Naturschutz. Auch aus dem LEP BW 2002 müssen Regionalpläne bestimmte Festlegungen übernehmen (z. B. Entwicklungsachsen, Oberzentrum, Mittelzentren).

Beteiligungsverfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss hat die Verwaltung des Regionalverbands verschiedene Vorarbeiten in den Themenfeldern Siedlung, Freiraum und Infrastruktur durchgeführt. Auf dieser Basis wurde der Anhörungsentwurf für den neuen Regionalplan erarbeitet und der Umweltbericht erstellt. An die Entwurfsphase schließt sich die Anhörungsphase an.



Planungsablauf

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist in § 9 ROG und § 12 LplG geregelt.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht und ggf. weitere zweckdienliche Unterlagen werden beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein sowie beim Landkreis Rastatt, beim Landkreis Karlsruhe, beim Stadtkreis Karlsruhe sowie beim Stadtkreis Baden-Baden zur kostenlosen Einsichtnahme für Jedermann während der Sprechzeiten mindestens einen Monat lang (in deutscher Sprache) öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Homepage des Regionalverbands unter www.region-karlsruhe.de abrufbar.

Über den Start der Öffentlichkeitsbeteiligung wird mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in den Bekanntmachungsorganen unserer (oben genannten) Stadt- und Landkreise

informiert (in deutscher Sprache). Im Anhang finden Sie die aktuelle Bekanntmachung in deutscher Sprache.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jeder Mensch gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein während des Auslagezeitraums schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter rvmo@region-karlsruhe.de Stellung nehmen.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung können Stellungnahmen auch in französischer Sprache abgegeben werden.

Falls sich aus der Anhörung Änderungen im Planentwurf ergeben wird dieser überarbeitet und eine erneute Anhörung durchgeführt. Der Regionalverband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten zudem eine schriftliche bzw. digitale Information vom Regionalverband über den Start der sogenannten „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)“ und die Modalitäten der Beteiligung (Art, Zeitraum, Unterlagen).

Wesentliche Inhalte

Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region“

Das Kapitel bildet den konzeptionellen Rahmen für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans. In ihm werden, orientiert am Leitprinzip einer nachhaltigen Raumentwicklung, die wesentlichen Leitlinien themenübergreifend definiert. Das Kapitel hat somit einen programmatischen Charakter und enthält keine zielförmigen und auch keine räumlich konkreten Festlegungen. Diese werden in den nachfolgenden Kapiteln bestimmt.

Kapitel 2 „Regionale Siedlungsstruktur“

Raumkategorien

Die flächendeckende Gliederung des Gebietes in Raumkategorien nimmt die großräumigen Unterschiede in der Siedlungsstruktur auf und bildet ein Gebietsraster die räumliche Struktur. Die Abgrenzung der Raumkategorien wird im Landesentwicklungsplan und somit unmittelbar vom Land Baden-Württemberg festgelegt. Dort werden vier Raumkategorien unterschieden. Davon finden sich in der Region Mittlerer Oberrhein drei. Dies sind der Verdichtungsraum Karlsruhe, die Randzone um den Verdichtungsraum Karlsruhe und Ländlicher Raum im engeren Sinne, der sich in der Region auf den nordöstlichen Kraichgau sowie Forbach und Lichtenau beschränkt. Die Raumkategorien sind nachrichtlich in der Strukturkarte dargestellt und werden im Text mit Grundsätzen (G) unterlegt.

Entwicklungachsen

Die Entwicklungachsen dienen der Konzentration und Bündelung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in gut erschlossenen und miteinander vernetzten Räumen. Die zentralen Orte, die Raumkategorien sowie die Entwicklungachsen stehen miteinander in enger funktionaler Beziehung und bilden gemeinsam das wesentliche Instrumentarium zur Entwicklung und Ordnung des Raumes. Die Entwicklungachsen bilden dabei das linear angelegte Instrument und unterstützen die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung.

Die Landesentwicklungachsen sind im Landesentwicklungsplan als Rückgrat für den großräumigen Leistungsaustausch zwischen den Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Einbeziehung der Mittel-

zentren festgelegt. Sie werden im Regionalplan durch regionale Entwicklungsachsen ergänzt. Sie sind insbesondere auf die auszubauenden grenzüberschreitenden Verflechtungen mit dem Elsass ausgerichtet (Beinheim/Roppenheim-Rastatt und Haguenau / Bischwiller-Rheinmünster/Lichtenau-Bühl)

Zentrale Orte

Das Zentrale-Orte-System bildet das Rückgrat der regionalen Siedlungsstruktur. Zentrale Orte sind Versorgungsschwerpunkte, an denen öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie soziale und kulturelle Angebote gebündelt bereitgestellt werden.

In der Abfolge von Zentren bestimmter Stufen zielt das Zentrale-Orte-System auf eine gute Daseinsvorsorge in allen Teilen der Region. Die Abstufung reicht in vier Stufen vom Oberzentrum, den Mittelzentren über die Unterzentren bis hin zum Kleinzentrum. Den Zentren werden bestimmte Bereiche zur Versorgung zugewiesen. Damit soll insbesondere die Versorgung der Bevölkerung in der Fläche sichergestellt, Verkehre gebündelt und eine ausgewogene Siedlungsentwicklung erreicht werden.

Die in der Strukturkarte dargestellten und im Text benannten Ober- und Mittelzentren sowie die Mittelbereiche (Verflechtungsbereiche der Mittelzentren) sind aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg nachrichtlich übernommen (N). Im Regionalplan werden ergänzend die Zentralen Orte der unteren Stufen (Unterzentren und Kleinzentren) verbindlich festgelegt.

Siedlungsentwicklung

Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind darauf ausgerichtet, die Eigenentwicklung aller Städte und Gemeinden zu wahren und die darüber hinausgehende „verstärkte Siedlungstätigkeit“ in raumordnerisch begünstigten Standorten zu konzentrieren.

Das Siedlungskonzept des Regionalplans folgt vier grundlegenden Zielrichtungen:

- Sparsamer Umgang mit dem knappen Gut „Fläche“.
- Allen Kommunen im Rahmen ihrer Zentralität Entwicklungsspielräume eröffnen.
- Das Siedlungsgeschehen auf Gebiete mit guter Eignung lenken.

- Gebiete schonen, die raumordnerisch besonders sensibel sind.

Um die fortschreitende Flächeninanspruchnahme einzudämmen, hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Des Weiteren enthält der Regionalplan Mindestdichten (Mindestmaß an Einwohnern pro Hektar Plangebiet) für die Umsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung im Bereich des Wohnens in den kommunalen Bauleitplänen. Im Bereich Gewerbe enthält der Regionalplan Orientierungswerte zur Bestimmung des gewerblichen Entwicklungsbedarfs.

Im Regionalplan werden Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen verbindlich für Siedlungsnutzungen gesichert. Damit sollen in den Kommunen Entwicklungsspielräume garantiert und die Siedlungsentwicklung auf Bereiche mit guter Eignung und geringen Konflikten mit der Natur- und Landschaftsentwicklung gelenkt werden.

Einzelhandelsgroßprojekte

Ziele der Steuerung von Einzelhandelsgroßvorhaben (Verkaufsfläche größer als 800 m²) sind eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur mit lebendigen Innenstädten und Ortskernen sowie eine verbraucher-nahe Grundversorgung in der Fläche. Damit soll auf die Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnisse, eine ressourcen-, natur- und umweltschonende Verkehrsentwicklung und einen sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen hingewirkt werden.

Im Zuge der Teilfortschreibung des Kapitel 2.5.3 Regionalbedeutsamer Einzelhandel im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 im Jahr 2006 wurden die aktuellen landesplanerischen Vorgaben umgesetzt. Mit dem „Handelsmonitor Oberrhein 2017“ fand eine groß angelegte Evaluierung statt, welche eine Stärkung der Innenstädte in den Mittelzentren und eine flächendeckende Verbesserung der wohnortnahen Grundversorgung nachweist. Die Regelungen wurden darum nahezu unverändert in die Gesamtfortschreibung übernommen.

- Das Konzentrationsgebot fordert eine Konzentration der Einzelhandelsgroßvorhaben auf die zentralen Orte höherer Stufe. Ausnahmen sind zum Schutz der Grundversorgung zugelassen.
- Das Integrationsgebot verlangt, dass Einzelhandelsgroßvorhaben mit zentrenrelevantem Sortiment sich in integrierten Lagen (Stadtzentrum) ansiedeln. Für nichtzentrenrelevante Sortimente

dürfen auch Randlagen in Anspruch genommen werden.

- Das Kongruenzgebot verlangt, dass sich der Einzugsbereich von Einzelhandelsgroßvorhaben mit dem Verflechtungsbereich der Standortgemeinde im Wesentlichen decken.
- Das Beeinträchtigungsverbot verlangt, dass neue Ansiedlungen von Einzelhandelsgroßvorhaben die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigen.

Mehrere (auch kleinflächige, d.h. Verkaufsfläche kleiner als 800 m²) Einzelhandelsbetriebe, bei denen ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht, sind wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen (Agglomerationsregelung). Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center, FOC) sind nur an integrierten Standorten von Oberzentren zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen kommen für FOC ausnahmsweise auch Mittelzentren in Betracht.

Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“

Das Kapitel 3 enthält Festlegungen zur Freiraumstruktur. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme v.a. für Siedlung und Verkehr, des Klimawandels sowie der besonderen Bedeutung des Freiraums für die Land- und Forstwirtschaft, die Naherholung und den Tourismus kommt dem Freiraumschutz und dem damit verbundenen Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen eine große Bedeutung zu. Der regionale Freiraumverbund dient insbesondere auch dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbunds.

Die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur gliedern sich in multifunktionale Gebiete (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren) und monofunktionale Gebiete (Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Kaltluftabfluss, Wasservorkommen, vorbeugender Hochwasserschutz)

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind ein etabliertes Instrument der Regionalplanung, großräumig zusammenhängende Freiräume vor Besiedlung zu sichern und das Zusammenwachsen von Siedlungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Zusammen mit den Vorranggebieten für Naturschutz und

Landschaftspflege dienen sie außerdem der Sicherung des Biotopverbunds.

- Mit den Regionalen Grünzügen (Z) wird ein großräumiger Freiraumverbund gesichert und entwickelt. Sie werden in jenen Teilen der Region festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchender Raumnutzungen auszeichnen. Aufgabe der Regionalen Grünzüge ist, die in den verdichteten Räumen besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Sie beinhalten Räume, die eine besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere einschließlich des Biotopverbunds, für den Schutz von Bodenfunktionen, für bioklimatische Ausgleichsfunktion, für das Landschaftsbild und für die Erholung haben (multifunktionale Festlegung).
- Mit der Festlegung von Grünzäsuren (Z) wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, siedlungsnahen, den Siedlungsraum gliedernde Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Anlagen freizuhalten. So sollen Ortschaften als eigenständige Siedlungskörper wahrgenommen werden können und wichtige siedlungsnahen landschaftsbezogene Naherholungsräume gesichert werden. Weiterhin sollen ökologische Funktionen gesichert oder entwickelt werden wie der klimatische Ausgleich durch siedlungsnahen thermische Ausgleichsflächen oder Lebensräume für Pflanzen und Tiere haben (multifunktionale Festlegung).

Monofunktionale Gebiete

In den monofunktionalen Gebieten ist jeweils nur eine vorrangige Freiraumfunktion gesichert, die dort Vorrang vor anderen Raumnutzungen hat (Vorranggebiete) bzw. der in der Abwägung mit anderen Raumnutzungen ein besonderes Gewicht zukommt (Vorbehaltsgebiete). Teilweise überlagern sich die Gebiete mit anderen Gebietsfestlegungen. Dann ist in jeweils auch das Verhältnis zwischen den überlagernden Festlegungen geregelt.

- Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) dienen der Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie dem Biotopverbund. Mit ihnen sollen heimische Tier- und Pflanzenarten geschützt, ökologische Wechselbeziehungen gesichert und der Zusammenhang des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 verbessert werden. Infolge des Klimawandels sind Wanderbewegungen von Populationen klimasensibler Arten zu erwarten. Die Biotopverbundkulisse trägt dem Ausbreitungsbedarf von Arten Rechnung. Im Wald werden die aus regionaler Sicht für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Bestände gesichert. Bauliche Anlagen sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen.

dels sind Wanderbewegungen von Populationen klimasensibler Arten zu erwarten. Die Biotopverbundkulisse trägt dem Ausbreitungsbedarf von Arten Rechnung. Im Wald werden die aus regionaler Sicht für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Bestände gesichert. Bauliche Anlagen sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen.

- Mit Hilfe der Vorranggebiete für Landwirtschaft (Z) möchte der Regionalplan die Möglichkeiten der Nahrungsmittelproduktion in der Region Mittlerer Oberrhein langfristig erhalten. Daher werden die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als Vorranggebiete festgelegt. Die Gebiete werden als zentrale Produktionsgrundlage gesichert und von entgegen stehenden baulichen Anlagen und sonstigen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten.
- Mit den Gebieten für die Erholung sichert der Regionalplan Gebiete für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung gesichert. Unter „stille, landschaftsgebundene Erholung“ fallen Aktivitäten, die dem Naturgenuss dienen, die selbst ruhig sind und die keine Anlagen und Infrastruktur benötigen, wie Spaziergänge oder Wanderungen. Um diese zu gewährleisten, sind Vorranggebiete für Erholung von baulichen Anlagen freizuhalten, die die ruhige, landschaftsgebundene Erholung beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere in weniger dicht besiedelten und von Verkehrsachsen unzerschnittenen Gebieten, wie beispielsweise den Hochlagen des Schwarzwalds oder Teilen des Kraichgaus.
- Die Rheinebene ist ein landesweit bedeutsamer Grundwasserleiter, der bereits für die Trinkwassergewinnung genutzt wird. Er ist in großen Teilen durch Wasserschutzgebiete gesichert. Mit den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (G) sollen zusätzliche Möglichkeiten für eine zukünftige Trinkwassergewinnung geschützt werden. Für die endgültige Fassung des Regionalplans ist eine Festlegung als Vorranggebiet (Z) angestrebt. Im Zuge der ersten Anhörung ist geplant, die Gebiete in drei Kategorien mit gestaffeltem Schutzniveau auszudifferenzieren.
- Zur Sicherung wichtiger bestehender Überflutungsgebiete sowie von Gebieten, die sich für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders eignen, sind in der Raumnut-

zungskarte des Regionalplans Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Wesentliche Grundlage für die Abgrenzung sind die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg. Bauliche Anlagen sind in den Vorranggebieten (Z) aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ausgeschlossen. In den Vorbehaltsgebieten (G) für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll die Hochwassergefährdung zur Vermeidung und Minderung von Schadensrisiken bei Extremhochwasser berücksichtigt werden. Die Vorbehaltsgebiete umfassen auch die potenziell gefährdeten Bereiche hinter den Schutzeinrichtungen, bei denen ein Überströmen oder technisches Versagen der Schutzanlagen zu Überflutungen des Hinterlands führen kann.

Gebiete für Rohstoffvorkommen

Die Festlegungen der Teilfortschreibung „Oberflächennahe Rohstoffe - Kies und Sand“ sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung.

Für die Rohstoffgruppe „Festgestein“ werden Gebiete festgelegt, mit denen geeignete Flächen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden, um die Optionen für einen Abbau offen zu halten. Konkurrierende Nutzungen werden dadurch auf andere Bereiche gelenkt.

- In den Vorranggebieten für den Abbau von Festgestein (Z) ist Abbau aus raumordnerischer Sicht möglich. Der Rohstoffabbau der nächsten 15 Jahre ist auf diese Bereiche zu konzentrieren.
- Vorranggebiete zur Sicherung von Festgesteinsrohstoffen (Z) sollen für den Zeitraum in 15 bis 30 Jahren die Möglichkeit des Rohstoffabbaus offen halten.

Kapitel 4 „Regionale Infrastruktur“

Verkehr

Das Kapitel beinhaltet regionalplanerische Aussagen zum Straßenverkehr, Schienenverkehr, Schienenpersonennahverkehr, Güterverkehr, Flugverkehr und Fahrradverkehr. Die Verkehrsnetze werden nach der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) gegliedert. Die Netze gliedern sich jeweils in Verkehrswege für den kontinentalen, den großräumigen, den überregionalen und den regionalen Verkehr. Die funktionale Kategorisierung des Straßennetzes leitet sich aus dem zentralörtlichen Gliederungssystem ab. Die Verkehrsprojekte ergeben sich aus den Bedarfs-

und Fachplanungen des Bundes, des Landes, der Kreise und der Kommunen. Die Festlegung von Freihaltetrassen zielt insbesondere auf die langfristige Offenhaltung von Realisierungsoptionen für die Verkehrsinfrastrukturen.

Energie

Die Festlegungen der Teilfortschreibung „Freiflächenfotovoltaik“ sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung.

Ebenso wird das Thema Windenergie nicht im Rahmen der Gesamtfortschreibung sondern in einer eigenen Teilfortschreibung bearbeitet.

Umweltbericht

Nach § 8 ROG bzw. § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) ist bei der Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG („SUP -Richtlinie“) durchzuführen. Zweck der Umweltprüfung ist es, dazu beizutragen, dass Umweltaspekte bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden und diese Berücksichtigung im Planungsprozess transparent gemacht wird.

Der Regionalverband hat daher begleitend zur Aufstellung des Planentwurfs einen Umweltbericht erarbeitet.

Zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ist der Umweltbericht als eigenständiges Dokument. Der Umweltbericht stellt den aktuellen Bearbeitungsstand über mögliche Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die Umwelt dar. Mit der planbegleitenden Darstellung der Ergebnisse sollen erhebliche Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt sowie Planungsalternativen transparent und frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden, so dass diese im planerischen Abwägungsprozess berücksichtigt werden können.

Zur Herangehensweise der Umweltprüfung sowie die Gliederung des Umweltberichts wurden im so genannten Scoping die durch die Planung berührten Behörden und Umweltverbände angehört. Während zahlreiche Festlegungen des Regionalplans aufgrund ihres abstrakt-allgemeinen bzw. rahmensetzenden Charakters allenfalls in einer Gesamtplanprüfung betrachtet wurden, sind insbesondere die Vorranggebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen vertieft zu prüfen.

Hinweis: Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts ist für die erste Anhörung erstellt und bildet somit noch einen frühen Stand des Planungsverfahrens ab. Im weiteren Verfahren werden zu vielen

Inhalten zusätzliche Erkenntnisse und Informationen erwartet, welche in die weitere Konkretisierung und Ergänzung des Umweltberichts einfließen.

Anhang: Bekanntmachung



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

Öffentliche Bekanntmachung über die **Öffentlichkeitsbeteiligung** im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG)

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 13.01.2021 die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der **Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003** beschlossen.

Der **Planentwurf** enthält Festlegungen zur **Räumlichen Entwicklung und Ordnung in der Region**, zur **Regionalen Siedlungsstruktur** (Raumkategorien, Entwicklungsachsen, Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung), zur **Regionalen Freiraumstruktur** (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Gebiete für besonderen Freiraumschutz, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebiete für Rohstoffvorkommen) und zur **Regionalen Infrastruktur** (Integrierte Infrastrukturentwicklung, Straßenverkehr, Schienenverkehr, Schienenpersonennahverkehr, Güterverkehr, Flugverkehr, Fahrradverkehr, Energie).

Zum **Planungsgebiet** gehören der **Landkreis Karlsruhe**, der **Landkreis Rastatt**, der **Stadtkreis Karlsruhe** und der **Stadtkreis Baden-Baden**.

Planentwurf, Begründung und Umweltbericht liegen vom 08.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021 zur **Einsichtnahme** bei folgenden Stellen während der Sprechzeiten aus:

- **Regionalverband Mittlerer Oberrhein**, Baumeisterstr. 2, 76137 Karlsruhe, Eingangsbereich Erdgeschoss; Mo-Do 8.30-12.30 Uhr u. 13.30-16.30 Uhr, Fr 8.30-12.30 Uhr u. 13.30-15 Uhr.
- **Landratsamt Karlsruhe**, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, Information am Haupteingang; Mo u. Mi-Fr 8-12 Uhr, Do 14-17 Uhr.
- **Stadt Karlsruhe**, Stadtplanungsamt, 1. OG, Zimmer D117, Lammstr. 7, 76133 Karlsruhe; Mo-Fr 8.30-15.30 Uhr. Der Zugang zur Einsichtnahmestelle erfolgt über die Pforte des Rathauses am Marktplatz. Eine Einsichtnahme ist coronabedingt nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit dem Stadtplanungsamt unter der Tel. 0721/133-6151 oder per E-Mail an planverfahren@stpla.karlsruhe.de möglich.
- **Stadt Baden-Baden**, Fachgebiet Stadtplanung, Zimmer 629, Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden; Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Mi 14-16 Uhr, Do 14-17.30 Uhr. Die Einsichtnahme ist coronabedingt nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit dem Fachgebiet Stadtplanung unter der Tel. 07221/932551 oder per Email an simone.wagner@baden-baden.de möglich.
- **Landratsamt Rastatt**, Kunden-Service-Center im EG, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt; Mo-Do 7.30-17 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr. Die Einsichtnahme ist coronabedingt nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit dem Kunden-Service-Center unter der Tel. 07222/3810 oder per Email an kunden-service-center@landkreis-rastatt.de möglich.

Hinweis zur Einsichtnahme vor Ort: Aufgrund der derzeit anhaltenden Corona-Pandemie sind für die Auslegung und Einsichtnahme die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Zugang zu den Gebäuden bzw. die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Atemschutzes des FFP2- oder eines vergleichbaren Standards gestattet, wenn dies nicht aus attestierten medizinischen Gründen unzumutbar ist.

Planentwurf, Begründung und Umweltbericht können während des genannten Zeitraums auch im **Internet** unter www.region-karlsruhe.de eingesehen und abgerufen werden.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bis spätestens 16.04.2021 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter rvmo@region-karlsruhe.de **Stellung nehmen**. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Der Regionalverband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit.

Personenbezogene Daten werden in diesem Verfahren zur Erfüllung einer der in der Zuständigkeit des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein liegenden öffentlichen Aufgabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbandes (<https://www.region-karlsruhe.de/datenschutzerklaerung/>) verarbeitet. Die Datenverarbeitung kann auch zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 4 LDSG i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 lit e) DS-GVO sowie Artikel 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO. Die Datenschutzerklärung enthält nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde. Sie liegt auch bei den zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen aus.

Karlsruhe, 26.02.2021

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat
Verbandsvorsitzender